Anlage I: Vertrag

Vertrag

über die Durchführung einer

Maßnahme zur Aktivierung und Vermittlung gem. § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 SGB III

„Vermittlungsoffensive 2022/2023"

LOS-1

Vergabenummer: - MH-AMT_57-2022-6633

Auf der Grundlage der Ausschreibung der o.g. Maßnahme der Stadt Mülheim an der Ruhr wird zwischen der

Stadt Mülheim an der Ruhr

- Jobcenter Mülheim an der Ruhr-

Eppinghofer Str. 50

45468 Mülheim an der Ruhr

- nachstehend als Auftraggeber bezeichnet -

und

_____

_____

_____

- nachstehend als Auftragnehmer bezeichnet -

folgender Vertrag geschlossen:

Mülheim an der Ruhr
Der Oberbürgermeister

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) das Jobcenter überträgt dem/der Auftragnehmenden die Konzeption und Durchführung einer Maßnahme zur Aktivierung und Vermittlung gem. § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 SGB III nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages (nachfolgend Maßnahme genannt).

(2) Produktive und zugleich wertsteigernde Arbeiten dürfen im Rahmen der Maßnahme nur mit Zustimmung des Jobcenters verrichtet werden. Einnahmen aus diesen Arbeiten sind dem Jobcenter bekannt zu geben und mindern die vereinbarten Maßnahmekosten.

§ 2 Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteile gelten in der nachstehenden Reihenfolge

1. die Bestimmungen dieses Vertrages,
2. die Leistungsbeschreibung,
3. die Bestimmungen der Vergabeunterlagen einschließlich Anlagen,
4. das Angebot der/des Auftragnehmenden vom _____,
5. die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil B (VOL/B),
6. die gesetzlichen Bestimmungen.

Bei Lücken gilt das in der Reihenfolge nachrangig Vereinbarte.

§ 3 Ausführungszeit

(1) Die Leistung wird **von 01.07.2022-30.06.2023** ausgeführt**.**

Der Vertrag endet mit dem ausgewiesenen Vertragsende, ohne dass es einer Kündigung bedarf, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

(2) Der angegebene Maßnahmebeginn kann zeitlich verschoben werden, wenn das Jobcenter und der/die Auftragnehmende eine Verschiebung einvernehmlich schriftlich vereinbaren.

(3) Mit Überschreiten der Ausführungsfristen gemäß § 3 Abs. 1 dieses Vertrages gerät der/die Auftragnehmende in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

§ 4 Ausführung der Leistung

(1) Der/die Auftragnehmende verpflichtet sich, die in der Leistungsbeschreibung sowie in seinem Angebot festgelegte Leistung vertragsgemäß zu erbringen. Insbesondere verpflichtet er/sie sich, den Teilnehmenden die im Maßnahmekonzept aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, den vorgesehenen Maßnahmeablauf einzuhalten, die Teilnehmenden durchgehend zu betreuen und die Dokumentations- und Rückmeldepflichten einzuhalten. Die dem Angebot zugrunde liegende räumliche, technische und personelle Ausstattung ist im erforderlichen Umfang termingerecht von dem/der Auftragnehmenden vorzuhalten.

(2) Das Jobcenter hat das Recht, den Maßnahmeablauf und das Einhalten der Maßnahmekonzeption zu überwachen. Der/die Auftragnehmende verpflichtet sich, dem Jobcenter Einsicht in alle die Maßnahme betreffenden Unterlagen zu gewähren und während der Geschäfts- und Unterrichtszeit den Zutritt zu Grundstücken, Geschäfts- und Unterrichtsräumen zu gestatten.

(3) Der/die Auftragnehmende ist verpflichtet, vom Jobcenter festgestellte Mängel auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Dies gilt insbesondere auch für einen vom Jobcenter vor Beginn oder während der Maßnahme geforderten Austauschs von Personal, der aus wichtigem Grund, insbesondere aufgrund mangelnder persönlicher, pädagogischer oder fachlicher Eignung gefordert werden kann.

(4) Der/die Auftragnehmende hat dafür zu sorgen, dass dem Jobcenter jederzeit ein bevollmächtigter Vertreter/eine bevollmächtigte Vertreterin als Ansprechpartner*in zur Verfügung steht. Der/die Vertreter*in ist dem Jobcenter vor Erbringung der Leistung schriftlich zu benennen. Das Jobcenter ist berechtigt, einen/eine Vertreter*in aus wichtigem Grund abzulehnen.

§ 5 Vergütung

(1) Die für die Vergütung der Leistungen des/der Auftragnehmende zu leistende Summe beläuft sich auf € _____

(2) Die vereinbarten Preise sind Festpreise.

(3) Mit der Vergütung sind alle vertraglich geschuldeten Leistungen abgegolten.

§ 6 Rechnung

(1) Der/die Auftragnehmende hat seine/ihre Leistung nachprüfbar abzurechnen. Er/sie hat dazu Rechnungen übersichtlich aufzustellen und dabei die in der Leistungsbeschreibung vorgegebene Terminologie und Reihenfolge der Positionen einzuhalten und die in den Vertragsgrundlagen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden. Rechnungsbeträge, die für geänderte oder zusätzliche Leistungen zu zahlen sind, sind unter Hinweis auf die getroffene Vereinbarung von den übrigen getrennt aufgeführt und besonders kenntlich zu machen. Die Rechnungen sind unter Beachtung der steuerlichen Vorgaben mit dem Vertragspreis ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen. Der Umsatzsteuerbetrag ist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften gegebenenfalls am Schluss der Rechnung einzusetzen. Bei Leistungen, die nicht über eine Pauschale vergütet werden, sind in jeder Rechnung Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und bereits erhaltene Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

(2) Der Rechnung sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(3) Sollte die Leistung im Rahmen einer Bietendengemeinschaft durchgeführt werden so liegt die Rechnungslegung ausschließlich bei dem/der als bevollmächtigt angegebenen Ansprechpartner*in.

§ 7 Zahlung

(1) Die Zahlung der Maßnahmekosten erfolgt nach dem ersten Monat, der ggf. anteilig abgerechnet wird, durch das Jobcenter in gleichbleibenden Raten nach Nachweis der Leistungserbringung monatlich nachträglich.

Die Höhe der Monatsrate beträgt € _____

(2) Der vereinbarte Monatspreis je Teilnehmendenplatz gilt für die gesamte Maßnahmedauer, soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist. Er wird auch gewährt im Falle einer nicht vollständigen Besetzung der Teilnehmerplätze, sofern diese der/die Auftragnehmende nicht zu vertreten hat. Im Falle einer von dem /der Auftragnehmenden zu vertretenen Unterbesetzung entfällt für diese Teilnehmendenplätze der Anspruch auf Vergütung.

(3) Bei Rückforderungen des Jobcenters aus Überzahlungen kann sich der/die Auftragnehmende nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.

(4) Im Falle einer Überzahlung hat der/die Auftragnehmende den zu erstattenden Betrag vom Eingang der Zahlung an mit dem derzeit üblichen Marktzins zu verzinsen.

(5) Die Zahlung des vereinbarten Monatspreises erfolgt monatlich nachträglich. Sofern die Rechnung sowie ggf. die monatliche Anwesenheitsliste und die Nachweise über die gezahlten Ausbildungsvergütungen einschließlich Gesamtsozialversicherungsbeitrag nicht bis spätestens zum 09. des Folgemonats für den Vormonat vorgelegt wurden, verschiebt sich der Zahlungstermin entsprechend. Die Auszahlung für die auf Einzelnachweis/Antrag erstattungsfähigen Kosten wird 30 Kalendertage nach Eingang des vollständigen Einzelnachweises/Antrags fällig.

§ 8 Vertragsstrafe

(1) Für jeden Werktag der schuldhaften Überschreitung der Vertragsfrist gemäß § 3 dieses Vertrages hat der/die Auftragnehmende einen Betrag in Höhe von 0,1% des Wertes der Leistung zu zahlen, die zu diesem Termin hätte geliefert oder erbracht sein sollten.

(2) Insgesamt werden die Vertragsstrafen aus der Überschreitung von Vertragsfristen auf maximal 5 % der Auftragssumme (netto) beschränkt.

(3) Tage, die bei der Überschreitung von Vertragsfristen in Ansatz gebracht werden, werden bei der Überschreitung weiterer Vertragsfristen nicht nochmals berücksichtigt, soweit diese auf gleichen Umständen beruhen.

(4) Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen schuldhafter Überschreitung von Vertragsfristen und anderer Termine bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf Schadensersatzansprüche wegen des gleichen Vertragsverstoßes angerechnet.

(5) Eine verwirkte Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht und insbesondere von der Schlusszahlung abgezogen werden. Vertragsstrafen für Zwischentermine können von Abschlagszahlungen abgezogen werden.

(6) Der Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz des über die Vertragsstrafen hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.

(7) Die Vertragsstrafe gilt auch für während der Leistungsausführung neu vereinbarte Vertragstermine.

§ 9 Ausschluss verfassungswidriger Vereinigungen

(1) Der/die Auftragnehmende verpflichtet sich, dass weder er/sie noch seine/ihre Beschäftigten bei der Erfüllung der Beauftragung Gedankengut und Überzeugungen verfassungswidriger Organisationen und Vereinigungen anwenden bzw. verbreiten.

(2) Bei einem Verstoß gegen Abs. 1 ist das Jobcentrer jederzeit berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

§ 10 Datenschutz

(1) Der/die Auftragnehmende ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und dem Jobcenter jederzeit Zugriff auf sämtliche Datenbestände im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu gewähren. Alle Auswertungen werden dem Jobcenter zur Verfügung gestellt.

(2) Der/die Auftragnehmende darf vom Jobcenter und seinen Bevollmächtigten übermittelte personenbezogene Daten der Bewerber*innen nur zu den in diesem Vertrag genannten Zwecken verarbeiten und nutzen (§ 78 Abs. 1 und 2 SGB X). Sozialdaten dürfen nur im Rahmen der jeweiligen Maßnahmedauer inkl. einer ggf. vertraglich vereinbarten Nachbetreuungspflicht gespeichert und verwendet werden. Eine darüber hinaus gehende Weitergabe von personenbezogenen Daten ist nicht zulässig.

(3) Der/die Auftragnehmnder hat die vom Jobcenter vorgegebenen technischen Maßgaben zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu übernehmen.

(4) Nach Ablauf der individuellen Maßnahmedauer und der Abrechnung aller teilnehmerbezogenen Kosten sind Sozialdaten der Maßnahmeteilnehmer gem. § 84 SGB X Abs. 2 zu behandeln.

(5) Der/die Auftragnehmende stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten der Teilnehmer*innen nur denjenigen Mitarbeiter*innen zugänglich sind, die mit der Durchführung von Maßnahmen der Eignungsfeststellung und Trainingsmaßnahmen betraut sind. Der/die Auftragnehmende sichert zu, dass diese Mitarbeiter*innen mit den maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut gemacht und entsprechend verpflichtet werden (§ 5 des Bundesdatenschutzgesetzes).

(6) Der/die Auftragnehmende erklärt sich damit einverstanden, dass das Jobcenter jederzeit berechtigt ist, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu kontrollieren.

(7) Zuwiderhandlungen gegen diese Vertragspflichten berechtigen das Jobcenter zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 13 Abs. 3 dieses Vertrages.

§ 11 Subunternehmer

Der Einsatz von Subunternehmen ist nur mit Zustimmung des Jobcenters zulässig. Der Einsatz von Subunternehmen darf jedoch nur ein Volumen von max. 25% der in der Leistungsbeschreibung vorgegebenen Inhalte einnehmen.

§ 12 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Der/die Auftragnehmende verpflichtet sich, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie für Dritte bestimmte Informationen und Berichte rechtzeitig mit dem Jobcenter abzustimmen. Der/die Auftragnehmende hat darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme durch das Jobcenter beauftragt wird.

§ 13 Kündigung

(1) Der/die Auftragnehmende und das Jobcenter sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

(2) Kündigungsrecht für das Jobcenter und Auftragnehmende:

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einer schweren und unerträglichen Leistungsstörung vor.

(3) Kündigungsrecht für das Jobcenter:

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- ähnliche Handlungen außerhalb geschäftlicher Gepflogenheiten, die nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung vorliegen,
- vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf Zuverlässigkeit sowie Fachkunde und Leistungsfähigkeit gemacht wurden,
- das Projekt bzw. die Maßnahme, für das bzw. die die Leistungen zu erbringen waren, nicht oder nicht in angemessener Zeit zur Ausführung gelangt, Fördermittel nicht oder nicht rechtzeitig bewilligt werden oder entsprechende Haushaltsmittel zur beruflichen Eingliederung von SGB II- Leistungsempfängern nicht mehr zur Verfügung stehen,
- über das Vermögen der anderen Vertragspartei das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde,

- sich der/die Auftragnehmende in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbs-beschränkungen beteiligt hat,
- eine Verletzung von Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, denen der/die Auftragnehmende trotz Aufforderung und Fristsetzung nicht unverzüglich abhilft.

(4) Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund ist die erbrachte Leistung nach den Vertragspreisen abzurechnen. Die nicht erbrachte Leistung wird nicht vergütet. Weitergehende Ansprüche des Jobcenters bleiben vorbehalten.

(5) Im Übrigen gelten für Rücktritt und Kündigung die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil B (VOL/B).

§ 14 Haftung und Versicherung

Der/die Auftragnehmende stellt das Jobcenter von einer Haftung gegenüber Dritten, die durch eine nicht vertragsgemäße Leistung des Auftragnehmers verursacht worden ist, frei.

§ 15 Abtretung

(1) Der/die Auftragnehmende darf Forderungen aus dem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Jobcenters abtreten.

(2) Eine mit Zustimmung des Jobcenters vorgenommene Abtretung wirkt gegenüber diesem erst, wenn sie ihm von dem/der Auftragnehmenden und von dem/der neuen Gläubiger*in unter genauer Bezeichnung und Vorlage der Abtretungsvereinbarung schriftlich angezeigt worden ist.

§ 16 Aufrechnung

Die Aufrechnung mit Forderungen gegen das Jobcenter ist ausgeschlossen, soweit diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 17 Mitwirkung bei Evaluation über Erfolg der Maßnahme

Der/die Auftragnehmende hat alles zu tun und nichts zu unterlassen, um dem Jobcenter die Evaluation der Vergabeunterlagen zu ermöglichen. Die erforderlichen Unterlagen hat der/die Auftragnehmende unverzüglich – auch noch nach Vertragsbeendigung – zu übergeben.

§ 18 Anwendbares Recht, Leistungs- und Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Als anzuwendendes Recht für die vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartner*innen gilt ausschließlich deutsches Recht.

(2) Leistungs- und Erfüllungsort ist der jeweilige Maßnahmeort.

(3) Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Mülheim an der Ruhr.

§ 19 Unfallversicherung

Die Anmeldung der Teilnehmer zur Unfallversicherung sowie die Abrechnung der Beiträge erfolgt durch den/die Auftragnehmende. Es gelten die Vorschriften des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII).

§ 20 Besonderheiten zur Durchführung des Vertrages

Dienstleistungen sowie die Veräußerung von Gütern, die üblicherweise von erwerbswirtschaftlich orientierten Unternehmen erbracht werden, dürfen im Rahmen dieses Vertrages nur mit schriftlicher Zustimmung des Jobcenters verrichtet werden. Verlangt das Jobcenter von dem /der Auftragnehmenden für die Erteilung der schriftlichen Zustimmung gemäß Satz 1 dieses Absatzes die Vorlage einer Bescheinigung über die Unbedenklichkeit vom zuständigen Interessenverband, so ist der/die Auftragnehmende verpflichtet, dieses dem Jobcenter unverzüglich vorzulegen. Einnahmen aus diesen Arbeiten sind dem Jobcenter unverzüglich bekannt zu geben und mindern die vertraglich vereinbarte Vergütung.

§ 21 Erhöhung der Teilnehmerplatzzahl

(1) Jobcenter und Auftragnehmende können jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen eine Erhöhung der Gesamtteilnehmerplatzzahl je Los um bis zu 30% schriftlich vereinbaren. Bezugsgröße für die Ermittlung der Erhöhung der Teilnehmendenplatzzahl ist die Teilnehmendenplatzzahl des dem Ausschreibungsverfahren zugrundeliegenden Los- und Preisblattes. Für die zusätzlichen Teilnehmendenplätze gelten die gleichen Konditionen, insbesondere werden sie zum vereinbarten Monatspreis je Teilnehmendenplatz vergütet.

(2) Soweit sich bei der Berechnung der zu erhöhenden bzw. reduzierenden Teilnehmendenplätzen nach den Absätzen 1 bis 3 Bruchteile an Teilnehmendenplätzen ergeben, ist stets aufzurunden.

§ 22 Schlussbestimmungen

(1) Jede Änderung der Vertragsgrundlagen bedarf der Schriftform. Dieses gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder ganz oder teilweise nichtig sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich jedoch, die unwirksame bzw. nichtige Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen bzw. nichtigen Bestimmung bzw. dem von den Parteien Gewollten am nächsten kommt. Diese gilt entsprechend im Falle von Lücken.

(3) Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Die Erstschrift ist für das Jobcenter, die Zweitschrift für den/die Auftragnehmende bestimmt.

Mülheim an der Ruhr,

_____	_____
Name und Unterschrift des/der des Bevollmächtigten des Jobcenters	Name und Unterschrift des/der Auftragnehmenden